

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 11 München, den 30. Mai 1998

---

Datum	Inhalt	Seite
19.5.1998	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats ..... 230-1-1-U	274
26.5.1998	Achte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz ..... 300-1-3-J	275
5.5.1998	Vierte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft ..... 7803-12-E	276
11.5.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung 2032-2-5-F	277
12.5.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrer an den staatlich anerkannten Ersatzschulen ..... 2237-3-K	278
13.5.1998	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen 2210-1-1-7-2-K	279
13.5.1998	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung ..... 2210-8-2-2-K	280
13.5.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgliederung schulischer Ausbildungsgänge aus staatlichen Ingenieurschulen und staatlichen Fachschulen mit Ingenieurabteilung ..... 2236-4-2-2-K	284
20.5.1998	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen ..... 2038-3-3-11-J	285
7.5.1998	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags ..... 1100-1-2-I	287

230-1-1-U

## Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats

Vom 19. Mai 1998

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

§ 1 der Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1992 (GVBl S. 191, BayRS 230-1-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Industrie- und Handelskammern“ werden durch die Worte „Bayerischer Industrie- und Handelskammertag“ ersetzt.
2. Nach den Worten „Bayerische Architektenkammer“ werden folgende Worte eingefügt:  
„Bayerische Ingenieurekammer-Bau“.
3. Die Worte „Landesflurbereinigungsverband Bayern“ werden durch die Worte „Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern“ ersetzt.
4. Nach den Worten „Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Siedler- und Eigenheimerverbände“ werden folgende Worte eingefügt:  
„Landesverband bayerischer Haus- und Grundbesitzer e.V.“.
5. Die Worte „Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V.“ werden durch die Worte „Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.“ ersetzt.
6. Nach den Worten „Bayerischer Sparkassen- und Giroverband“ werden folgende Worte eingefügt:  
„Genossenschaftsverband Bayern (Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.“.
7. Die Worte „Landesverband bayerischer Transportunternehmen e.V.“ werden durch die Worte

„Landesverband Bayerischer Transportunternehmen (LBT) e.V.“, die Worte „Landesfremdenverkehrsverband Bayern e.V.“ durch die Worte „Bayerischer Tourismusverband e.V.“ und die Worte „Verband Bayerischer Gas- und Wasserwerke e.V.“ durch die Worte „Verband der Bayerischen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (VBGW)“ ersetzt.

8. Nach den Worten „Berufsverband der praktizierenden Landes-, Bezirks- und Regionalplaner“ werden folgende Worte eingefügt:

„Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V. (SRL) – Regionalgruppe Bayern“.

9. Die Worte „Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ werden durch die Worte „Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

10. Nach den Worten „Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.“, die insoweit berichtigt werden, werden folgende Worte eingefügt:

„Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.

Euregiones des bayerisch-tschechischen sowie des bayerisch-österreichischen Grenzraums (gemeinsam)“.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

München, den 19. Mai 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

300-1-3-J

**Achte Verordnung  
zur Änderung der  
Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz**

Vom 26. Mai 1998

Die Bayerische Staatsregierung erläßt folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 27 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1998 (GVBl S. 120), erhält folgende Fassung:

„27. auf Grund von § 541 Abs. 2 Satz 2, § 641l Abs. 5 Satz 2, § 660 Abs. 1 Satz 2, § 689 Abs. 3 Satz 3, § 703c Abs. 3 Halbsatz 2, § 915h Abs. 2 Satz 2 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl I S. 666),

die Ermächtigungen nach § 541 Abs. 2 Satz 1, § 641l Abs. 5 Satz 1, § 660 Abs. 1 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1, § 915h Abs. 2 Satz 1 und § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 der Zivilprozeßordnung.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

München, den 26. Mai 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

7803-12-E

## Vierte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft

Vom 5. Mai 1998

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 8. Juli 1992 (GVBl S. 338, BayRS 7803-12-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1996 (GVBl S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden durch die Person, die die Schule leitet (Schulleiter), berufen.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>In allen Pflichtfächern und Wahlfächern sind in jedem Schuljahr mindestens je zwei Schulaufgaben zu halten. <sup>2</sup>Die Schulaufgaben können in schriftlicher oder praktischer Form durchgeführt werden. <sup>3</sup>In folgenden Pflichtfächern und Wahlfächern finden keine Schulaufgaben statt:

1. In der Technikerschule für Agrarwirtschaft,
  - Fachrichtung Landbau im Wahlfach „Fotografie und Medientechnik“,
  - Fachrichtung Landbau, Fachgebiet Agrar-informatik in den Wahlfächern „Fotografie“ und „Sport“,
  - Fachrichtung Landbau, Fachgebiet EDV und Marketing im Pflichtfach „Seminare“,
  - Fachrichtung ökologischer Landbau im Wahlfach „Sport“,
  - Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Produktion und Marketing im Wahlfach „Sport“,
  - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Pflichtfach „Seminare und Übungen“

und in den Wahlfächern „Geschichte der Gartenkunst“ und „Sport“,

- Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft im Pflichtfach „Seminare und Übungen“ und im Wahlfach „Sport“,
- Fachrichtung Milchwirtschaft und Molke-reiwesen im Pflichtfach „Übungen und Seminare“ und im Wahlfach „Sport“.

2. In der Technikerschule für Waldwirtschaft im Pflichtfach „Übungen und Seminare“ und in den Wahlfächern „Jagdhornblasen“, „Landwirtschaft“, „Fischereiwesen“ und „Sport“.

(2) Das Staatsministerium kann durch Richtlinien bestimmen oder zulassen, daß abweichend von Absatz 1 Satz 2 schriftliche oder praktische Schulaufgaben durch gleichwertige Arbeiten anderer Art ersetzt werden.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Klammerzusätze „(Absatz 2)“ und „(Absatz 1)“ gestrichen.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) In den Zusatzfächern für die Fachhochschulreife findet Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung.“

3. § 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Im Bedarfsfall können weitere Ausschußmitglieder durch den Schulleiter berufen werden.“

4. In § 30 Abs. 5 werden die Worte „der zuständigen Lehrkraft“ durch die Worte „einer Lehrkraft“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

München, den 5. Mai 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2032-2-5-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Sachbezugswerte  
und ihre Anrechnung auf Besoldung**

Vom 11. Mai 1998

Auf Grund von Art. 9 und 20 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung (BayRS 2032-2-5-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1992 (GVBl S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Beträge

„2,60 DM“ durch „2,80 DM“  
„5,25 DM“ durch „5,60 DM“  
„4,45 DM“ durch „4,75 DM“  
„12,30 DM“ durch „13,15 DM.“

ersetzt.

2. § 2 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. An den Standorten der Bayerischen Bereitschafts-polizei

für das Frühstück	1,50 DM
für das Mittagessen	3,50 DM
für das Abendessen	2,00 DM
für die volle Tagesverpflegung	7,00 DM.

2. Beim Fortbildungsinstitut Ainring (ohne Außen-stelle Herzogau)

für das Frühstück	1,50 DM
für das Mittagessen	3,50 DM
für das Abendessen	2,20 DM
für die volle Tagesverpflegung	7,20 DM.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

München, den 11. Mai 1998

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Erwin H u b e r , Staatsminister

2237-3-K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrer  
an staatlich anerkannten Ersatzschulen**

**Vom 12. Mai 1998**

Auf Grund von Art. 100 Abs. 3 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen (BayRS 2237-3-K) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Soweit die Regierungen nach Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b bis d des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Schulaufsichtsbehörden sind, wird die Genehmigung von der Regierung erteilt.“
2. In § 3 Abs. 2 wird „Art. 75 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen“ durch „Art. 97 BayEUG“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ und in § 4 Abs. 2 Satz 1 die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 12. Mai 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-1-1-7-2-K

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Festsetzung  
von Studentenwerksbeiträgen**

**Vom 13. Mai 1998**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl S. 447, ber. S. 477), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1997 (GVBl S. 898), wird folgender § 1c eingefügt:

„§ 1c

<sup>1</sup>Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Bayreuth im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird auf DM 28,70 je Semester festgesetzt. <sup>2</sup>Diese Beitragsfestsetzung gilt für das Wintersemester 1998/99 und das Sommersemester 1999. <sup>3</sup>Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts zum Ausweis für Schwerbehinderte mit der zugehörigen Wertmarke sind, erhalten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises den zusätzlichen Beitrag nach Satz 1 erstattet. <sup>4</sup>§ 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. September 1999 außer Kraft.

München, den 13. Mai 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-8-2-2-K

## Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 13. Mai 1998

Auf Grund von Art. 1 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (GVBl S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Vergabeverordnung ZVS vom 18. November 1993 (GVBl S. 886, BayRS 2210-8-2-1-1-K)“ ersetzt durch die Worte „Vergabeverordnung ZVS vom 10. November 1997 (GVBl S. 759, BayRS 2210-8-2-1-1-K)“.
2. In § 4 Satz 1 Nr. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>§ 24 Vergabeverordnung ZVS findet keine Anwendung.“
4. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1998/99.

München, den 13. Mai 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister



## Anlage I

## Verfahrensart nach § 1 für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters

## a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)

Studiengänge	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Betriebswirtschaftslehre Magister-Nebenfach					2*)				
Biochemie Diplom			4*)					4*)	
Biologie Lehrämter				4*)	4*)	4*)		4*)	4
Buch- und Bibliothekskunde Magister				4					
Buchwissenschaft Diplom					4*)				
Deutsch als Fremdsprache Magister					4				
Didaktik der Grundschule Lehramt an Grundschulen	4*)	4*)	4*)	4	4*)		4	4*)	4*)
Didaktik der Grundschule Lehramt an Sonderschulen					4*)				4*)
Dramaturgie Diplom					4*)				
Erdkunde Lehrämter					4*)		4*)		
Europäische Wirtschaft Diplom		4*)							
Geographie Diplom				2*)	2*)				
Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie) Diplom					4*)				
Geoökologie Diplom			4*)						
Germanistik Diplom		4							
Germanistik, Deutsch Magister, Lehrämter**)		2		2			4*)		
Interkulturelle Kommunikation Magister-Nebenfach					4				
Internationale Betriebs- wirtschaftslehre Diplom				4*)					
Journalistik Diplom					4*)				
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister***)		4			4*)				
Kunstgeschichte Magister					2*)				

Studiengänge	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Landespflege Diplom						4*)			
Psychologie Magister-Nebenfach		2*)							2
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt Lehramt an Grundschulen, Erweiterungsstudium		4*)							
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt Sonstige Lehrämter, Erweiterungsstudium		2*)							
Sonderpädagogik Magister					4*)				
Sonderpädagogische Fachrichtungen Lehramt an Sonderschulen					4*)				4
Sonderpädagogische Qualifikationen Erweiterungsstudium					4*)				4
Sportökonomie Diplom			4*)						
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien Diplom							4		
Theaterwissenschaft Magister				4	4*)				
Völkerkunde Magister					4				
Volkswirtschaftslehre Diplom					2				
Wirtschaftliche Staatswissenschaften Magister				4					
Wirtschaftsinformatik Diplom				4*)				4*)	
Wirtschaftspädagogik Diplom				4	4				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien				4	4				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen				4	4				

\*) Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

\*\*) an der Universität Bamberg nur Germanistik/Magister-Hauptfach, an der Universität Erlangen-Nürnberg nur Germanistik/Magister-Hauptfach und Nebenfach, Deutsch/Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Realschulen, an der Universität Passau nur Deutsch/Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen und Lehramt an Realschulen

\*\*\*) an der Universität Bamberg nur Kommunikationswissenschaft/Magister-Nebenfach

## b) Fachhochschulstudiengänge

Studiengang	FH Amberg-Weiden, Abt. Amberg	FH Amberg-Weiden, Abt. Weiden	FH Ansbach	FH Augsburg	FH Coburg	FH Deggendorf	FH Hof	FH Ingolstadt	FH Kempten-Neu-Ulm, Abt. Kempten *)	FH Kempten-Neu-Ulm, Abt. Neu-Ulm *)	FH Landshut	FH München	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg, Abt. Aschaffenburg	FH Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg, Abt. Schweinfurt	FH Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg, Abt. Würzburg	Universität Bamberg
Architektur				3	3							3	3	3						3
Bauingenieurwesen				4	4	4							4	4						4
Betriebswirtschaft		4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4		4			4
Biotechnologie																4				
Forstwirtschaft																4				
Gartenbau																4				
Holzbau und Ausbau															4					
Informatik				4								4			4					
Informationsmanagement										4										
Internationale Betriebswirtschaft													4							
Internationales Management							4													
Landschaftsarchitektur																4				
Soziale Arbeit					3						3	3	3	3					3	3
Tourismus									4			4								
Umweltsicherung – Boden und Wasser																4**)				
Umwelttechnik	4																			
Vertriebsingenieurwesen							4													
Wirtschaftsinformatik							4													
Wirtschaftsingenieurwesen – grundständiges Studium	4	4						4	4	4		4			4			4		
Wirtschaftsingenieurwesen – Aufbaustudium											4		4							

1 = landesweites Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1

2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2

3 = landesweites Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 3

4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

\*) Eigenständigkeit zu Beginn des Wintersemesters 1998/99 geplant

\*\*) Abteilung Triesdorf

2236-4-2-2-K

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausgliederung schulischer Ausbildungsgänge  
aus staatlichen Ingenieurschulen und  
staatlichen Fachschulen mit Ingenieurabteilung**

Vom 13. Mai 1998

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Ausgliederung schulischer Ausbildungsgänge aus staatlichen Ingenieurschulen und staatlichen Fachschulen mit Ingenieurabteilung vom 23. Juli 1971 (GVBl S. 281, BayRS 2236-4-2-2-K), geändert durch Verordnung vom 13. August 1981 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchst. b wird die Bezeichnung „Staatliche Technikerschule Rosenheim, Fachschule für Holztechnik und technische Holzkaufleute“ durch die Bezeichnung „Staatliche Fachschule für Holztechnik und Holzbetriebswirtschaft Rosenheim“ ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 13. Mai 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2038-3-3-11-J

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 20. Mai 1998

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335, BayRS 2038-3-3-11-J), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 321), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Nr. 1 Buchst. a und“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Nr. 1 Buchst. b und“ eingefügt.
2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Der Bewerber muß ferner während seines Studiums insgesamt mindestens zwölf Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften, aus einer fachspezifischen Fremdsprache oder aus anderen nichtjuristischen Gebieten besuchen.“
3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Außerdem muß der Bewerber an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden, teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen. <sup>2</sup>Die bayerischen juristischen Fakultäten können unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen einer inländischen Universität über ausländisches oder internationales Recht oder einer ausländischen Universität, die thematisch den Lehrveranstaltungen im Sinn von Satz 1 entsprechen, als gleichwertig anerkennen. <sup>3</sup>Als gleichwertig können sie unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium auch Leistungsnachweise einer inländischen Universität aus den Wirtschaftswissenschaften oder aus einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung anerkennen.“
4. § 16 Abs. 5 wird aufgehoben.
5. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

  1. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Bürgerlichen Recht einschließlich des Verfahrensrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 7 Buchst. a, c und d),
  2. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich des Strafverfahrensrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 4 und 7 Buchst. a und b),
  3. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Öffentlichen Recht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 5 und 7 Buchst. a und c),
  4. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 5 Abs. 3).

<sup>2</sup>Der Schwerpunkt einzelner Aufgaben kann auch im Europarecht (§ 5 Abs. 2 Nr. 6) liegen.“
6. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „folgende Gebiete:“ gestrichen.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Das Auflagesemester ist innerhalb der Frist des Absatzes 4 Satz 1 abzulegen. <sup>3</sup>Bei Versäumung der Frist kann das Auflagesemester in besonderen Härtefällen erlassen werden.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
    - cc) Im neuen Satz 5 werden die Worte „gelten § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 5“ ersetzt durch die Worte „gilt § 15 Abs. 3“.
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
8. § 29a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „§ 13a“ ersetzt durch die Worte „§ 12“.
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Hat ein Prüfungsteilnehmer studienbegleitend eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckt hat, an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen, gelten

Absatz 1 Sätze 1 und 2 auch nach dem neunten Studienhalbjahr entsprechend. <sup>2</sup>Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß ist durch eine Bestätigung der juristischen Fakultät der Universität zu erbringen, an der die Ausbildung nach Satz 1 abgeschlossen wurde.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sowie die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Angehörigen des Landesjustizprüfungsamts befugt, diese sicherzustellen; der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>2</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>3</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung in den Hilfsmitteln nach Beanstandung wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Ausbildung“ durch die Worte „des Vorbereitungsdienstes (§ 35 Abs. 1)“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Legt der Rechtsreferendar die schriftliche Prüfung in dem in § 48 Abs. 1 vorgesehenen Termin nicht oder nicht vollständig ab, so kann ihn der Präsident des Oberlandesgerichts /die Regierung auf Antrag in Härtefällen bis zur mündlichen Prüfung nochmals einer Arbeitsgemeinschaft nach Satz 2 zuweisen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

11. § 44 Abs. 3 Nr. 6 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Grundzüge des Bewertungsrechts sowie des Erbschaft- und des Schenkungsteuerrechts;“

12. § 45 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. er entscheidet, wenn der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht aussprechen will,“

13. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Rechtsreferendar schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Für die Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung gilt § 52 Abs. 4.“

b) Die Absätze 4, 5 und 7 werden aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

14. Dem § 59 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

15. § 60 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Über die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

16. § 61 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>§ 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

## § 2

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt jedoch folgendes:

1. § 1 Nrn. 3 und 8 gelten erstmals für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 1999/1,
2. § 1 Nr. 7 gilt erstmals für Prüfungsteilnehmer, die die Erste Juristische Staatsprüfung im Termin 1998/2 nicht bestanden haben werden,
3. § 1 Nr. 11 gilt erstmals für die Zweite Juristische Staatsprüfung 1998/2.

München, den 20. Mai 1998

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Hermann L e e b, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Erwin H u b e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara S t a m m, Staatsministerin

1100-1-2-I

## **Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags**

**Bekanntmachung  
des Präsidenten des Bayerischen Landtags  
Vom 7. Mai 1998**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82) wird folgendes bekanntgemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayAbgG hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 1996 und dem Juli 1997 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsraten mit 1,3 v.H. und die Preisentwicklungsraten mit 1,7 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 1998**

- |   |            |
|---|------------|
| – die <b>Entschädigung</b><br>(Art. 5 Abs. 1 BayAbgG)   | 10.247 DM, |
| – die <b>Kostenpauschale</b><br>(Art. 6 Abs. 2 BayAbgG) | 4.942 DM.  |

München, den 7. Mai 1998

**Der Präsident des Bayerischen Landtags**

Johann B ö h m

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134